

tende Ereignis war, liegt keine strafrechtlich relevante Aufsichtspflichtverletzung, sondern nur eine das schädigende Ereignis begünstigende Bedingung vor.

- Im Ermittlungsverfahren festgestellte Ursachen und begünstigende Umstände für Verfehlungen Minderjähriger sind — auch dann, wenn eine Aufsichtspflichtverletzung im Sinne des § 139b StGB nicht vorliegt — den zuständigen staatlichen und gesellschaftlichen Organen zur Kenntnis zu bringen, da-

mit diese die erforderlichen Maßnahmen zu deren Beseitigung treffen können.

- Die gesellschaftlichen Kräfte in der Gemeinde, wie die Ständige Kommission für Ordnung und Sicherheit, die FDJ, die Freiwillige Feuerwehr, die Arbeitskollektive in den LPGs, der Elternbeirat und die Elternaktive der Schule, sowie die Jugendlichen selbst sind stärker und differenzierter als bisher sowohl in das einzelne Verfahren als auch in die gesamte vorbeugende Tätigkeit einzubeziehen.

## Fragen der (§ 6) & (M, 1A6)

Dr. habil. HERBERT KIETZ und Dr. habil. MANFRED MÜHLMANN, beauftr. Dozenten  
am Institut für Zivilrecht an der Karl-Marx-Universität Leipzig

### Zur Regelung des Verschuldens im künftigen ZGB

Ausgehend von der Konzeption, daß das künftige ZGB eine spezifisch zivilrechtliche Verschuldensregelung enthalten muß<sup>1</sup>, ist nunmehr zu klären, in welcher Art und Weise die subjektiven Voraussetzungen der Verantwortlichkeit im Gesetz dargestellt werden sollen.

#### Die Abhängigkeit der Darstellung des Verschuldens von der Verantwortlichkeitskonzeption

Die Darstellung des Verschuldens hängt u. E. von der dem Gesetz zugrunde liegenden Verantwortlichkeitskonzeption ab. Das Verschulden hat im Zivilrecht außerhalb der Verantwortlichkeitsregelungen keine Bedeutung. Es ist ein Element der Verantwortlichkeit und hat deshalb auch innerhalb eines bestimmten Verantwortlichkeitssystems eine spezifische Stellung und Funktion. Deshalb besteht die Problematik in der Gesetzgebung darin, diejenige Gestaltung zu finden, die am besten der Stellung und der Funktion des Verschuldens in einem bestimmten Verantwortlichkeitssystem entspricht.

Seit längerer Zeit gibt es Übereinstimmung über die dem ZGB zugrunde zu legende Verantwortlichkeitskonzeption. Im Prinzip stimmt diese mit der des neuen Vertragsgesetzes überein<sup>2</sup>. Es gibt u. W. auch keine Gesichtspunkte, die diese Konzeption in Frage stellen würden. Deshalb muß sie die Grundlage zur Lösung der Verschuldensfragen bilden.

Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit begründet durch Schadenersatz-, Garantie- und andere Ansprüche die Verpflichtung, die materiellen Folgen von Pflichtverletzungen zu tragen. Der gesetzliche Anknüpfungspunkt für das Entstehen der Verantwortlichkeit ist nicht die subjektive Seite des Handelns von Bürgern und Betrieben, sondern die objektiv gegebene Nichterfüllung bzw. nicht gehörige Erfüllung von Vertrags- oder anderen zivilrechtlichen Pflichten. Das Einstehenmüssen für bestimmte materielle Folgen knüpft allein an die objektive Abweichung vom rechtlich Gebotenen an.

Wird davon ausgegangen, daß die Grundlagen der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit in der Verursachung der Pflichtverletzung zu sehen sind, so muß berücksichtigt werden, daß dieses pflichtverletzende Verhalten — wie jedes andere Handeln — eine subjektive Seite hat, die sich im Regelfall als Verschulden darstellt. Die Abweichung vom rechtlich Gebotenen ist im allgemeinen eine Nichtbeherrschung solcher Vorgänge, deren Beherrschung nach den gegebenen Gesamtbedingungen vom Verpflichteten erwartet werden muß. Diese Konsequenz ergibt sich aus dem Charakter

der zivilrechtlichen Pflicht selbst, die im Normalfall eine den objektiven Erfordernissen entsprechende lösbare Aufgabe stellt. Dabei ist zu beachten, daß der Verpflichtete sich auf der Grundlage der eigenverantwortlichen Gestaltung eine bestimmte Aufgabe selbst stellt und daß die Nichtbeherrschung objektiver Prozesse ihren Ausdruck in der Übernahme solcher Aufgaben finden kann, die ein bestimmter Verpflichteter infolge seiner individuellen Fähigkeiten nicht zu lösen vermag. Daraus ergibt sich, daß die Pflichtverletzung im Regelfall auf ein subjektives Versagen zurückzuführen ist. Diese Tatsache verändert aber nicht den Grundgedanken der Verantwortlichkeitskonzeption, nämlich den gesetzlichen Anknüpfungspunkt der Verantwortlichkeit nicht im subjektiven Versagen, sondern in der Verursachung zu sehen.

#### Zum Verschuldensprinzip

Es entsteht nun die Frage, wie diese Konzeption mit dem Grundsatz<sup>3</sup> zu vereinbaren ist, daß die zivilrechtliche Verantwortlichkeit auf dem Verschuldensprinzip beruht. Dieser Grundsatz ist Bestandteil einer anderen Verantwortlichkeitskonzeption als der hier vertretenen. Die Verantwortlichkeit ist bisher überwiegend als Einstehenmüssen für den durch eine Pflichtverletzung entstandenen materiellen Schaden begriffen worden<sup>3</sup>. Die durch die Verantwortlichkeit ausgelöste Folge ist die der Schadensersatzverpflichtung. Zu dieser Konzeption gehört auch das sog. Verschuldensprinzip. Es besagt, daß eine Verpflichtung zum Ersatz eines Schadens im allgemeinen nur bei einem schuldhaften Verhalten entstehen kann.

Nach der dem ZGB zugrunde zu legenden Verantwortlichkeitskonzeption ändert sich an diesem Prinzip nichts. Die Verantwortlichkeitsfolge des Schadensersatzes hängt vom Verschulden ab. Der Unterschied besteht aber darin, daß nach unserer Konzeption die Verantwortlichkeit als Ganzes und die Mehrheit ihrer Folgen nicht von der Feststellung eines schuldhaften Verhaltens des Verursachers abhängen. So sieht die Verantwortlichkeitskonzeption vor, daß einige typische materielle Folgen von Pflichtverletzungen — so z. B. die Erfüllung von Garantiepflichten bei nicht qualitätsgerechter Erfüllung — unabhängig davon zu tragen sind, ob ein subjektives Versagen vorliegt oder nicht. Dabei ist allerdings zu beachten, daß auch in derartigen Fällen, obwohl die gesetzlichen Folgen nicht an ein subjektives Versagen anknüpfen, die Pflichtverletzungen im Regelfall schuldhaft begangen werden. Aber auch dann, wenn tatsächlich kein Verschulden vorliegt, muß die subjektive Seite des Handelns dadurch charakterisiert sein, daß dem Verpflichteten lösbare oder in der Ent-

<sup>1</sup> Vgl. Kietz/Mühlmann, „Zur Konzeption des Verschuldens im Zivilrecht“, NJ 1966 S. 310 ff.

<sup>2</sup> Vgl. Kietz/Mühlmann, „Zur Konzeption der vertraglichen Verantwortlichkeit im künftigen ZGB“, Staat und Recht 1965, Heft 7, S. 1101 ff.

<sup>3</sup> Vgl. Art. 219 und 222 des ZGB der RSVSR.